

**Einwohnergemeinde**

**Pfeffingen**



**Verordnung über die Werterhaltung von  
privaten Hausanschlüssen der  
Liegenschaftsentwässerung**

vom

22. Juni 2020

Personenbezogene Formulierungen in dieser  
Verordnung beziehen sich gleichermassen auf  
weibliche und männliche Personen

## Inhaltsverzeichnis

<b>Ingress.....</b>	<b>3</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck .....	3
<b>B. Neubauten .....</b>	<b>3</b>
§ 2 Dichtigkeitsprüfung .....	3
<b>C. Bestehende Bauten.....</b>	<b>3</b>
§ 3 Zustandserfassung .....	3
§ 4 Sanierung .....	4
§ 5 Dichtigkeitsnachweis.....	4
§ 6 Kostentragung.....	4
<b>D. Erweiterungen oder Änderungen am privaten Entwässerungssystem.....</b>	<b>4</b>
§ 7 Zustandserfassung .....	4
§ 8 Sanierung .....	5
§ 9 Dichtigkeitsnachweis.....	5
§ 10 Kostentragung.....	5
<b>E. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
§ 11 Inkrafttreten.....	5

## **Ingress**

Der Gemeinderat Pfeffingen, gestützt auf § 70a Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf das Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003<sup>1</sup>, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Diese Verordnung regelt den Vollzug von § 5 Absatz 3 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz betreffend der Dichtigkeit von privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen bei Neubauten, bestehenden Bauten sowie Erweiterungen oder Änderungen am privaten Entwässerungssystem.

## **B. Neubauten**

### **§ 2 Dichtigkeitsprüfung**

Bei privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen hat im Zuge der Bauabnahme eine Dichtigkeitsprüfung zu erfolgen. Die Abwasseranlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem sie durch die Gemeindeverwaltung resp. dem von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüro kontrolliert und die Dichtigkeitsprüfung abgenommen worden sind.

## **C. Bestehende Bauten**

### **§ 3 Zustandserfassung**

<sup>1</sup> Werden Unterhaltsarbeiten an den gemeindeeigenen Abwasseranlagen oder umfangreiche Tiefbauarbeiten in Gemeinde- oder Kantonsstrassen durchgeführt, werden vorgängig die daran angeschlossenen privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen von der Gemeindeverwaltung mittels Kanalfernsehaufnahmen auf ihren Zustand überprüft. Die Zustandserfassung der Gemeindeverwaltung umfasst den Anschluss an die gemeindeeigenene Abwasseranlage und die Hausanschlussleitung von der gemeindeeigenen Abwasseranlage bis 1.00 m ins Gebäude hinein (hinter Fassade) oder bis zum ersten Kontrollschacht im Gebäude.

<sup>2</sup> Werden bei der Zustandserfassung nach Abs. 1 undichte Abwasserleitungen festgestellt, verlangt die Gemeindeverwaltung vom Grundeigentümer oder Baurechtnehmer innerhalb von 12 Monaten zusätzlich eine Zustandserfassung der noch nicht überprüften privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Wenn es aufgrund fehlender oder nicht freiliegender Zugangsmöglichkeiten nicht möglich ist eine Zustandserfassung nach Abs. 1 zu machen, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, vom Grundeigentümer oder Baurechtnehmer innerhalb von 12 Monaten eine Zustandserfassung der privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen zu verlangen.

---

<sup>1</sup> [SGS 782](#)

## **§ 4 Sanierung**

<sup>1</sup> Kann anhand der Ergebnisse der Zustandserfassung die Dichtigkeit der privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen nicht in genügendem Masse bescheinigt werden, sind sie im Auftrag der Grundeigentümer oder Baurechtnehmer zu sanieren.

<sup>2</sup> Falls eine Sanierung der privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen nicht möglich ist und sie erneuert werden müssen, ist in Gebieten mit Trennsystem – gemäss gültigem Abwasser-Reglement der Gemeinde Pfeffingen – das nicht verschmutzte Abwasser nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplans (GEP) abzuleiten oder versickern zu lassen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verfügt die Sanierung resp. Erneuerung mit einer Frist von maximal 24 Monaten, unter Androhung der Ersatzvornahme zu Lasten des Grundeigentümers oder Baurechtnehmers im Weigerungsfall.

<sup>4</sup> Erfordern die Ergebnisse der Zustandserfassung kurzfristiges Handeln, ist der Gemeinderat ermächtigt, direkt nach Vorliegen des Zustandsberichts und nach Anhörung des Grundeigentümers oder Baurechtnehmers eine Sanierung resp. Erneuerung analog zu § 4 Abs. 3 dieser Verordnung kurzfristig zu verfügen.

## **§ 5 Dichtigkeitsnachweis**

<sup>1</sup> Nach erfolgter Sanierung resp. Erneuerung der privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen ist der Gemeindeverwaltung mittels Druckprüfung (Luft oder Wasser) ein Dichtigkeitsnachweis zu erbringen. Der Dichtigkeitsnachweis ist durch eine dafür spezialisierte Firma zu bescheinigen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung ist jederzeit berechtigt, vom Grundeigentümer oder Baurechtnehmer einen Dichtigkeitsnachweis seiner privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen zu verlangen.

## **§ 6 Kostentragung**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Zustandserfassung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung werden vollumfänglich durch die Gemeinde Pfeffingen getragen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Zustandserfassung nach § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung sind vollumfänglich durch den Grundeigentümer oder Baurechtnehmer zu tragen.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Sanierung und den Dichtigkeitsnachweis nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind vollumfänglich durch den Grundeigentümer oder Baurechtnehmer zu tragen.

## **D. Erweiterungen oder Änderungen am privaten Entwässerungssystem**

### **§ 7 Zustandserfassung**

Bei bewilligungspflichtigen Erweiterungen oder Änderungen am privaten Entwässerungssystem, sind die privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen vorgängig durch den Grundeigentümer oder Baurechtnehmer mittels Kanalfernsehaufnahmen auf ihren Zustand zu überprüfen. Die Ergebnisse der Zustandserfassung sind dem Kanalisationsanschlussgesuch beizulegen.

## **§ 8 Sanierung**

<sup>1</sup> Kann anhand der Ergebnisse der Zustandserfassung die Dichtigkeit der privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen nicht in genügendem Masse bescheinigt werden, sind sie im Auftrag des Grundeigentümers oder Baurechtnehmers zu sanieren.

<sup>2</sup> Falls eine Sanierung der privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen nicht möglich ist und sie erneuert werden müssen, ist in Gebieten mit Trennsystem – gemäss gültigem Abwasser-Reglement der Gemeinde Pfeffingen – das nicht verschmutzte Abwasser nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplans (GEP) abzuleiten oder versickern zu lassen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verfügt die Sanierung resp. Erneuerung mit einer Frist von maximal 24 Monaten, unter Androhung der Ersatzvornahme zu Lasten des Grundeigentümers oder Baurechtnehmers im Weigerungsfall, in der Kanalisationsbewilligung.

<sup>4</sup> Erfordern die Ergebnisse der Zustandserfassung kurzfristiges Handeln, ist der Gemeinderat ermächtigt, direkt nach Vorliegen des Zustandsberichts und nach Anhörung des Grundeigentümers oder Baurechtnehmers eine Sanierung resp. Erneuerung analog zu § 8 Abs. 3 dieser Verordnung kurzfristig zu verfügen.

## **§ 9 Dichtigkeitsnachweis**

Nach erfolgter Sanierung resp. Erneuerung der privaten, schmutzwasserführenden Abwasseranlagen ist der Gemeindeverwaltung mittels Druckprüfung (Luft oder Wasser) ein Dichtigkeitsnachweis zu erbringen. Der Dichtigkeitsnachweis ist durch eine dafür spezialisierte Firma zu bescheinigen.

## **§ 10 Kostentragung**

Die Kosten für die Zustandserfassung, die Sanierung und den Dichtigkeitsnachweis nach §§ 7-9 dieser Verordnung sind vollumfänglich durch den Grundeigentümer oder Baurechtnemer zu tragen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzt die frühere Verordnung vom 11. September 2017.

GRB 2020/138 vom 22. Juni 2020

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident

Der Verwalter

gez. Sven Stohler

gez. Walter Speranza